

An die
Finanzmarktaufsichtsbehörde
Otto-Wagner-Platz 5
A-1090 Wien

Bundessparte Bank und Versicherung
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 320
1045 Wien
T +43 (0)5 90 900-DW | F +43 (0)5 90 900-272
E bsbv@wko.at
W <http://wko.at/bsbv>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sacharbeiter	Durchwahl	Datum
	BSBV 70/Dr. Egger	3137	26.11.2024

Novelle der Kapitalpuffer-Verordnung 2021 (KP-V)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zur KP-V dürfen wir die folgenden Anmerkungen übermitteln:

Die Überarbeitung der Buckets für eine genauere Differenzierung der O-SIIs, vor allem die stärkere Unterscheidung der systemisch relevanten Institute, ist ein gewisser Fortschritt. Dies ist jedenfalls eine Verbesserung zu den bisherigen drei Buckets (auch wenn man bedenkt, dass die BaFin zB 12 Kapitalpufferklassen definiert hat).

Anpassungen der Puffer haben massive Auswirkungen auf Banken und deren Kapitalplanung. Für die vorgesehenen Änderungen haben die Banken eine Vorlaufzeit von weniger als drei Monaten. Während beim O-SII Puffer zumindest die Scores offengelegt werden, ist der Systemrisikopuffer intransparent. Die Erläuterungen dazu sind relativ allgemein gehalten.

Mehr Transparenz zwecks Nachvollziehbarkeit notwendig

Wir ersuchen daher, dass die Entscheidungsgrundlage für die Puffer(-einführung/-änderungen), dh das Gutachten der OeNB der jeweiligen Bank gegenüber offengelegt wird, um ausreichende Transparenz sicherzustellen. Es wurde hier seitens der Aufsicht auch bereits in Aussicht gestellt, dass zumindest eine Kurzversion oder eine geschwärzte Version mit den Banken geteilt werden kann. Wir bitten diesem Anliegen künftig vor einer Begutachtung nachzukommen und im vorliegenden Fall die Informationen mit den Banken zu teilen.

Auch wenn sich die Transparenz zur Methodik verbessert hat - durch ergänzende Veröffentlichungen auf der OeNB-Website - ist die Nachvollziehbarkeit der Scores und der Puffer für die einzelnen Institute weiterhin nicht gegeben. Daher wäre es dringend geboten, dass die wesentlichen, zugrundeliegenden Analysen mit den Instituten geteilt werden. Für die Institute wäre es wichtig zu verstehen, wie z.B. der Gesamtscore beim O-SII Puffer berechnet wird und wie sich die zugrundeliegenden Sub-Scores darstellen. Bei der Berechnung der einzelnen Scores sollten auch die zugrundeliegenden Annahmen mit den Banken geteilt werden und klargestellt werden, ob auf unkonsolidierter Ebene gruppeninterne Verflechtungen herausgerechnet werden. Beim Systemrisikopuffer sollte im Sinne einer angemessenen Berücksichtigung des Abwicklungsregimes beim Ausfall einer Bank nur von Liquidation-Entities und nicht von Abwicklungsbanken ausgegangen werden. Bei Abwicklungsbanken greifen andere Mechanismen.

Anliegen einer stufenweisen Erhöhung

Vor dem Hintergrund, dass die Erhöhung der Kapitalpuffer nicht auf veränderte Risikosituationen zurückzuführen ist, sondern auf methodologische Anpassungen (neue Buckets, neue Daten etc.) ersuchen wir darum, dass es wie in der Vergangenheit im Sinne eines Level Playing Fields zu einer stufenweisen Anpassung kommt; zumal der Zeitraum zwischen der FMSG-Empfehlung und dem Inkrafttreten der (höheren bzw. neuen) Kapitalpuffer sehr kurz ist, um Maßnahmen für die Abfederung des Impacts zu ergreifen. Bei einer Anpassung der Pufferhöhe von 0.5% gab es auch in der Vergangenheit eine stufenweise Anpassung.

Bei der Puffervorschreibung gilt es zu berücksichtigen, dass **Überlappungen** der verschiedenen (makro-)prudentiellen Maßnahmen unbedingt **vermieden werden** und dieselben Risiken nicht mehrfach adressiert werden (zum Beispiel: SyRB, O-SII-Puffer, neuer Gewerbeimmobilienpuffer, Pillar 2 - Anforderungen, KIM-V).

Zum **O-SII-Puffer**: Eine Fehlfunktion oder das Scheitern eines systemrelevanten Institutes kann zu Störungen im Finanzsystem insgesamt oder von Teilen des Finanzsystems führen, die schwerwiegende negative Auswirkungen im Finanzsystem und in der Realwirtschaft nach sich ziehen. Der O-SII-Puffer soll dieses „Too-Big-To-Fail“-Problem adressieren und soll darauf abzielen, die Wahrscheinlichkeit einer Fehlfunktion oder eines Scheiterns eines großen, systemrelevanten Kreditinstituts und den damit verbundenen Schaden für das Finanzsystem, die Realwirtschaft und die öffentlichen Finanzen zu reduzieren. Die Risikotragfähigkeit der Banken wird jedoch ohnehin im Rahmen des **Bankenabwicklungsregimes** berücksichtigt (zB. durch MREL-Anforderungen). Mit dem System für die Bankenabwicklung soll sichergestellt werden, dass im Fall des Zusammenbruchs einer systemrelevanten Bank die Eigentümer und Gläubiger für die Kosten haften und kein Steuergeld herangezogen werden muss. Der Einheitliche Abwicklungsmechanismus soll zudem für **geordnete Abwicklungen von Banken** sorgen. Daher müssen etwaige Überschneidungen der Pufferanforderungen mit Maßnahmen des Bankenabwicklungsregime vermieden werden.

Da die KP-V **institutsindividuelle Vorgaben** enthält, würden wir generell einen **Bescheid** (mit Rechtsmittelmöglichkeit für Banken) **anstelle einer Verordnung** als das geeignetere Rechtsinstrument für die bankindividuelle Puffervergabe für O-SII-Puffer und SyRB ansehen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Franz Rudorfer
Geschäftsführer
Bundessparte Bank und Versicherung